

Frauenfeld, 27. April 2021

**Evangelischer Kirchenrat
des Kantons Thurgau**

Bankplatz 5
8500 Frauenfeld
Tel 052 721 78 56
kanzlei@evang-tg.ch
www.evang-tg.ch

Ihre Anfrage betr. Pfarrhaus Märstetten

Sehr geehrter Herr Rutschmann,

Sehr geehrte Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft Märstetten,

Sie stellen mit Mail vom 19. April 2021 die Frage, ob ein Verkauf des Pfarrhauses Märstetten vom Kirchenrat genehmigt würde, und falls ja, welche Bedingungen damit verknüpft würden, und falls nein, wie die Begründung lautet.

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 22. April 2021 über Ihr Anliegen gesprochen und beantwortet Ihre Fragen wie folgt:

Die Kirchenverfassung hält in § 32, Abs. 2 fest, dass "die Gemeinde ihnen (den Pfarrern oder Pfarrerrinnen) in der Regel eine Amtswohnung zur Verfügung stellt."

Der Kirchenrat legt das "in der Regel" in seiner Praxis so aus, dass er Pfarrhausverkäufen nur in Gemeinden mit Mehrfachpfarrämtern zustimmt, und zwar so, dass mindestens eine als Pfarrhaus für Bedürfnisse von Pfarrfamilien unterschiedlicher Grösse geeignete Liegenschaft im Besitz der Kirchgemeinde verbleibt. Bei Gemeinden mit Einzelpfarrämtern genehmigt er einen Pfarrhausverkauf nur, wenn eine Ersatzbeschaffung (durch Neubau oder Kauf) einer geeigneten Liegenschaft erfolgt.

Eine Verwendung des Erlöses eines allfälligen Pfarrhausverkaufs für andere Zwecke (Läutmaschine, Orgelrevision, Kirchendach etc.) käme aus dem genannten Grund nicht in Frage. Bei diesen von Ihnen genannten Investitionen, die anstehen, handelt es sich um Dinge, die aus den laufenden Einnahmen bestritten werden müssen.

Dass das Pfarrhaus demnächst vermietet werden kann, begrüssen wir. Aus den Mieteinnahmen sollten die nötigen Unterhaltskosten laufend bestritten werden können, so dass das Pfarrhaus in voraussichtlich acht Jahren für eine Pfarrfamilie wieder zur Verfügung steht. Es ist nicht etwa so, dass eine starke Tendenz jüngerer Pfarrer(innen) in die Richtung geht, nicht mehr im Pfarrhaus wohnen zu wollen, eher im Gegenteil. Es gibt einige Gemeinden im Kanton, in denen Pfarrhäuser nach ein paar Jahren Fremdvermietung ganz gern wieder von neuen Pfarramtinhaber(inne)n genutzt wurden und das Fehlen dieser Möglichkeit ein Nachteil bei der Stellenbesetzung gewesen wäre.

Falls die Gemeinde der Ansicht ist, das Märstetter Pfarrhaus sei zu gross oder aus andern Gründen als Pfarrwohnung ungeeignet, könnte die Situation, dass der derzeitige Pfarrer nicht im Pfarrhaus wohnt, genutzt werden, um in Ruhe zu überlegen, ob ein Verkauf und eine Ersatzbeschaffung eine Option wäre, so wie es beispielsweise vor Jahren in Berg oder Sulgen geschehen ist. Voraussetzung für die Genehmigung eines allfälligen Verkaufs wäre, dass die Beschlüsse zur Ersatzbeschaffung bereits gefällt worden sind.

Ohne Ersatzbeschaffung wäre wie gesagt nicht mit einer Genehmigung durch den Kirchenrat zu rechnen. Selbstverständlich hätten Sie zu gegebener Zeit das Recht auf einen konkreten Entscheid des Kirchenrates mit Rechtsmittel.

Mit freundlichen Grüssen



EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

W. Bühner

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühner

Ernst Ritzi

Der Aktuar: Ernst Ritzi